

Allgemeine Lieferbedingungen

Vom 10.11.99

1. UMFANG UND AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNG

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist unsere Bestellbestätigung massgebend. Material oder Leistung, die darin nicht enthalten sind, sowie Funktionsänderungen nach erfolgter Auftragsbestätigung, werden besonders verrechnet.

2. TECHNISCHE UNTERLAGEN

Technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, Softwareunterlagen und dergleichen sind falls nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet worden, nur annähernd massgebend. Die obenerwähnten Unterlagen sind vom Besteller Vertraulich zu behandeln. Sie bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen weder kopiert noch Dritten in irgend einer Weise gebracht noch zur Anfertigung der Ware oder von Bestandteilen verwendet werden.

3. VORSCHRIFTEN AM BESTIMMUNGORT

Der Besteller hat uns auf die gesetzlichen, behördlichen und andere Vorschriften aufmerksam zu machen.

4. PREISE

Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht anderes vermerkt, ohne MwSt., Verpackung, Transport, Versicherung, Montage, Installation und Inbetriebnahme. Wir behalten uns Preisanpassungen nach Vertragsabschluss vor:

- Wenn nachträglich eine Lieferverlängerung aus einem der in Punkt 7 genannten Gründe erfolgt.
- Wenn das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die uns vom Besteller überlassenen Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlungen haben nach den in der Rechnung angegebenen Modalitäten in Schweizerfranken zu erfolgen. Nicht schriftlich vereinbarte Abzüge irgendeiner Art werden von uns in keinem Falle anerkannt. Hält der Besteller die Zahlungsfristen nicht ein, hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, einen Verzugszins von 8% zu bezahlen. Inkassospesen gehen zu Lasten des Bestellers.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

Die von uns gelieferte Ware, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

7. LIEFERFRISTEN

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und die technischen Punkte vollständig bereinigt worden sind. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- a) wenn uns die Angaben, die wir für die Ausführung der Bestellung benötigen nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert.
- b) wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden.
- c) wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb unseres Einflussbereiches liegen, ungeachtet, ob die Hindernisse bei uns, dem Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Materialien, behördliche oder sonstige Massnahmen irgendwelcher Art, Transporthindernisse, Naturereignisse.

Allfällige Verspätungen unserer Lieferung geben dem Besteller weder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag noch Anspruch auf Ersatz von direktem oder indirektem Verzugschaden.

8. ANNULLIERUNG UND LAGERUNG

Bei Annullierungen von Bestellungen sind wir berechtigt, die laufenden Kosten dem Besteller zu verrechnen.
Ware oder Dienstleistung die auf Wunsch des Bestellers nicht geliefert werden kann, wird von uns in Rechnung gestellt.
Im weiteren gilt Ziffer 6.

9. PRÜFUNG UND ABNAHME DER LIEFERUNG

Der Besteller hat die Lieferung innert 10 Tagen nach Erhalt zu prüfen und uns allfällige Mängel, für die wir auf Grund unserer vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich sind, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt. Weitere Rechte des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.

10. ÜBERGANG UND NUTZEN DER LIEFERUNG

Die vorliegenden Lieferbedingungen gelten in allen Punkten welche nicht gegenseitig schriftlich in anderer Weise geregelt sind. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung Werk auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn die Lieferung franko cif, fob oder ähnlichen Klauseln erfolgt.

11. GARANTIE HARDWARE LIEFERUNG

Diese beträgt 12 Monate ab Inbetriebnahme, jedoch höchstens 18 Monate ab unserer Lieferung auf alle von uns gelieferten Teile die in unserem Betrieb gefertigt wurden.
Die Garantiezeit beginnt ab Rechnungsdatum.
Verlangt der Besteller, dass die Garantiearbeiten am Standort der Ware ausgeführt werden, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Von der Garantie ausgeschlossen sind: Sachschäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse sowie infolge anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen an der Lieferung vornehmen.

12. GARANTIE SOFTWARE

Wir garantieren eine einwandfreie Ausführung. Programmfehler die erst nach der Übergabe in Erscheinung treten, werden während eines Zeitraumes von 4 Monaten kostenlos behoben.
Unsere Gratisleistungen beinhalten Korrektur der Programme in unserem Hause.
Alle anderen Aufwendungen wie Test an der Anlage, Reise, Unterkunftsspesen werden verrechnet.

13. HAFTUNG

Wir verpflichten uns, die Lieferung vertragsgemäss auszuführen und unsere Garantiepflicht zu erfüllen.
Jede weitere Haftung gegenüber dem Besteller für irgendwelche Schäden ist wegbedungen. Insbesondere haften wir nicht für indirekte- oder Folgeschäden wie zum Beispiel entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter.

14. INBETRIEBNAHME

Bei Inbetriebnahme der Anlage geschieht dies ausdrücklich auf die Gefahr des Bestellers.
Insbesondere hat der Besteller dafür zu sorgen, dass Absperrungen und Schutzvorrichtungen zum Schutze von Personen, soweit dies möglich ist, vorhanden sind.

15. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Gerichtsstand für den Besteller und für uns ist THUN. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.

16. GÜLTIGKEIT

Die vorliegenden Lieferbedingungen gelten in allen Punkten, wenn sie nicht gegenseitig schriftlich in anderer Weise geregelt sind.

Thun, 28. November 1999